

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 073-2017  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.192

Eingereicht am: 22.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)  
Aebischer (Riffenmatt, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Personenfreizügigkeit – Keine 50 000 Franken Sozialhilfe mehr für EU-Bürger

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, sofort alle möglichen Massnahmen gegen die überbordende Sozialhilfe an EU-Bürger, die teilweise 50 000 Franken und mehr Sozialhilfe beziehen, bevor sie weggewiesen werden, umzusetzen.

#### Begründung:

40 791 Personen aus dem EU-Raum bezogen 2015 gemäss Schweizerischer Sozialhilfestatistik wirtschaftliche Sozialhilfe. 2009 waren es erst 28 712 Personen. Das entspricht einer Zunahme um 12 079 oder 42 Prozent binnen 6 Jahren. Eine der Hauptursachen dafür ist das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU.

Störend ist aber auch, dass offenbar Personen, die über die Personenfreizügigkeit in die Schweiz kommen, teilweise sehr hohe Beträge an Sozialhilfe beziehen können, bevor sie weggewiesen werden. Offenbar gibt es EU-Bürger, die 50 000 Franken oder sogar noch mehr wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen können, bevor sie ihr Aufenthaltsrecht verlieren und aus der Schweiz weggewiesen werden. Das haben das Sozialamt und das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern auf Anfrage bestätigt.

Konkret sagen Sozialamt und MIP folgendes: «Bei Personen mit dem Zweck «Erwerbstätigkeit» ist der Verlust der Arbeitnehmereigenschaft für eine allfällige Wegweisung massgebend. Sofern ein EU/EFTA Bürger die Arbeitnehmereigenschaft erfüllt, also einer Erwerbstätigkeit von mindestens 20 % nachgeht, besteht die Möglichkeit, sozialhilferechtlich teilunterstützt zu werden. Arbeitnehmer, die ihre Anstellung verlieren und keinen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung haben, verlieren die Arbeitnehmereigenschaft nach 6 Monaten. Sollte die betroffene Person innerhalb dieses Zeitraums keine neue Anstellung gefunden haben und wird sie vom Sozialdienst unterstützt, werden ausländerrechtliche Massnahmen (Widerruf der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung) eingeleitet. Dabei spielt es keine Rolle, wie hoch der bezogene Betrag der Sozialhilfe ist. Personen, die im Besitze des Aufenthaltzwecks «übrige Nichterwerbstätige» sind, müssen über genügend eigene finanzielle Mittel verfügen, so dass sie nicht von der Sozialhilfe abhängig werden. Sollte dies trotzdem der Fall sein, werden beim Bekanntwerden des Sozialhilfebezugs ausländerrechtliche Massnahmen eingeleitet (Aufenthaltzweck erfüllt). In einzelnen Fällen kann es dazu führen, dass erst der Bezug von Sozialhilfeleistungen von 50 000 Franken oder mehr zu einer vertieften Prüfung des weiteren Aufenthalts führt (beispielsweise bei Familiennachzug, getrenntem Wohnen usw.).»